

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Februar 1956

Nummer 8

Datum	Inhalt	Seite
23. 1. 56	Gebührenordnung für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Handwerks im Lande Nordrhein-Westfalen für Amtshandlungen auf Grund des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411)	91
26. 1. 56	Durchführungsverordnung zum Brüttereigesetz Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	92
19. 1. 56	Betrifft: XI. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahnen von Bielefeld über Schildesche, Jöllenbeck nach Enger und von Schildesche nach Werther vom 7. August 1900 (Amtsblatt der Regierung Minden, S. 247)	93
27. 1. 56	Betrifft: Bau des dritten Bauabschnittes der 110 kV-Doppelleitung von dem Umspannwerk Wuppertal-Möbeck zu dem Umspannwerk Schwein Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	93

Gebührenordnung für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Handwerks im Lande Nordrhein-Westfalen für Amts- handlungen auf Grund des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411).

Vom 23. Januar 1956.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetz-samml. S. 455) in Verbindung mit § 2 des Übergangs-gesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preis-gesetz) vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27)/3. Februar 1949 (WiGBI. S. 14)/21. Januar 1950 (BGBl. S. 7)/8. Juli 1950 (BGBl. S. 274)/25. September 1950 (BGBl. S. 681)/23. De-zember 1950 (BGBl. S. 824)/29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitions-hilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung wird mit Einverständ-nis des Finanzministers verordnet:

§ 1

Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Hand-werks (Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften und Innungen) im Lande Nordrhein-Westfalen erheben für nachstehende Amtshandlungen folgende Verwaltungs-gebühren:

I. Eintragung in die Handwerksrolle	DM
1. auf Grund der Meisterprüfung gem. § 7 Abs. 1 HwO	5,—
2. auf Grund einer Ausnahmegewilligung gem. § 7 Abs. 2 HwO	10,—
II. Eintragung in die Lehrlingsrolle	
1. Innungsmitglieder	
a) Bei Anmeldung innerhalb von 13 Wochen nach Beginn der Lehrzeit	5,—
b) bei Anmeldung nach 13 Wochen bis zum Ablauf des ersten Halbjahres der Lehre	10,—
c) bei Anmeldung im zweiten Halbjahr der Lehre	15,—
d) bei Anmeldung nach dem ersten Lehrjahr	25,—
2. Nichtinnungsmitglieder	
a) Bei Anmeldung innerhalb von 13 Wochen nach Beginn der Lehrzeit	15,—

b) bei Anmeldung nach 13 Wochen bis zum Ablauf des ersten Halbjahres der Lehre	20,—
c) bei Anmeldung im zweiten Halbjahr der Lehre	25,—
d) bei Anmeldung nach dem ersten Lehrjahr	30,—

III. Zwischenprüfung und Gesellenprüfung

1. Zwischenprüfung Die Kosten für Prüfungsmaterialien sind gesondert zu erstatten.	5,—
2. Gesellenprüfung (auch Wiederholung)	15,—
3. Ausfertigung des Gesellenbriefs oder Ersatzbescheinigung	2,—

IV. Meisterprüfung

1. Erste Prüfung	
a) Maurer; Beton- und Stahlbetonbauer; Feuerungs- und Schornsteinbauer; Back- ofenbauer; Zimmerer; Straßenbauer; Elektroinstallateure; Elektromaschinen- bauer; Orthopädienschuhmacher	90,—
b) alle übrigen Handwerkszweige	75,—
2. Wiederholungsprüfung	
a) Maurer; Beton- und Stahlbetonbauer; Feuerungs- und Schornsteinbauer; Back- ofenbauer; Zimmerer; Straßenbauer; Elektroinstallateure; Elektromaschinen- bauer; Orthopädienschuhmacher	
aa) Gesamtwiederholung	90,—
bb) Wiederholung des praktischen Teils	60,—
cc) Wiederholung der theoretischen Prüfung oder eines Teiles der theo- retischen Prüfung	45,—
b) alle übrigen Handwerkszweige	
aa) Gesamtwiederholung	75,—
bb) Wiederholung des praktischen Teils	50,—
cc) Wiederholung der theoretischen Prüfung oder eines Teiles der theo- retischen Prüfung	37,50
3. Zweitausfertigung des Meisterprüfungs- zeugnisses oder Auszug aus dem Meister- prüfungsregister (Die Erstaufertigung des Meisterprüfungs- zeugnisses ist gebührenfrei.)	3,—

4. Meisterbrief, auch Ersatzausfertigung, je nach Aufwand bis zu 10,— DM
Wird der Prüfling nicht zugelassen oder tritt er nach erfolgter Zulassung zurück, so wird ihm die Prüfungsgebühr nach Abzug der entstandenen Unkosten — mindestens, jedoch nach Abzug von 10,— DM — zurückerstattet.

V. Verteidigung von Sachverständigen

- je Verteidigung 20,—

VI. Anmahnung von Beiträgen und Gebühren 1,—

VII. Abgabe von Anschriften-Material

- je Anschrift 0,10

§ 2

In besonderen Fällen kann aus Billigkeitsgründen von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 3

Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455), der Verwaltungsgebührenordnung vom 12. April 1934 in der Fassung vom 19. Mai 1934 (Gesetzsamml. S. 261) und der II. Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung vom 24. März 1936 (Gesetzsamml. S. 84) Anwendung.

§ 4

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung vom 17. April 1953 (GV. NW. S. 245) außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. Januar 1956.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:
Dr. Ewers.

— GV. NW. 1956 S. 91.

Durchführungsverordnung zum Brütereigesetz.

Vom 26. Januar 1956.

Auf Grund des § 1 Abs. 2, des § 3 Abs. 2 und des § 9 des Gesetzes über das Ausbrüten von Küken in Brütereien (Brütereigesetz) vom 20. Dezember 1955 (GV. NW. 1956 S. 69) wird verordnet:

§ 1

Körbehörden

(1) Körbehörde für die Körung der Hähne sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte. Sie führen in dieser Eigenschaft die Bezeichnung Köramt.

(2) Bei jedem Köramt wird ein Körausschuß für Hähne gebildet. Dieser trifft die Entscheidung über die Körung der Hähne und ihre Einstufung in Zuchtwertklassen (§ 6).

(3) Mitglieder des Körausschusses sind:

- a) der Vorsitzende,
- b) ein besonders erfahrener Geflügelzüchter,
- c) der Leiter der Fachabteilung Tierzucht bei der Landwirtschaftskammer oder ein von dem Landesbeauftragten bestimmter Vertreter,
- d) der Referent für Geflügelzucht bei der Landwirtschaftskammer oder ein von dem Landesbeauftragten bestimmter Vertreter.

Der Vorsitzende und der unter b) genannte Züchter werden von dem Landesbeauftragten auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Der Landesbeauftragte beruft für diese Mitglieder ebenfalls auf die Dauer von 3 Jahren je einen

Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen besonders erfahrene Herdbuchzüchter sein.

(4) Dem Körausschuß gehört ein Tierarzt des Geflügelgesundheitsdienstes der Landwirtschaftskammer mit beratender Stimme an.

(5) Der Landesbeauftragte kann die berufenen Mitglieder des Körausschusses und ihre Stellvertreter aus wichtigem Grund abberufen. Dabei hat er gleichzeitig ihre Nachfolger zu bestimmen.

§ 2

Durchführung der Körung

(1) Die Körungen werden als Hauptkörungen in den Zuchtbetrieben und als Sonderkörungen auf Versteigerungen, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen der Landwirtschaftskammern oder der Züchtervereinigungen durchgeführt.

(2) Die für die Körung vorgesehenen Hähne müssen dem Köramt bis zu dem dafür festgesetzten Zeitpunkt gemeldet werden. Das Köramt bestimmt Körtermine und Körplätze.

(3) Bei der Körung sind die Hähne dem Körausschuß in Einzelkäfigen vorzustellen.

§ 3

Beurteilung durch den Körausschuß

(1) Der Körausschuß beurteilt die zur Körung vorgestellten Hähne auf ihre Eignung zur Verbesserung der Geflügelzucht. Er fällt sein Urteil auf Grund der nachgewiesenen Abstammung, der nachgewiesenen Leistungswerte (§ 5) und der äußeren Form der vorgestellten Hähne.

(2) Der Tierarzt (§ 1 Abs. 4) untersucht die vorgestellten Hähne auf Gesundheitszustand, Konstitutionsmängel und Erbfehler.

§ 4

Entscheidung über die Körung

(1) Die Entscheidung des Körausschusses lautet:

bei Eignung: „gekört“
bei Nichteignung: „nicht gekört“.

(2) Der Körausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Körausschuß fällt seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

(4) Die Entscheidung des Körausschusses wird sofort bekanntgegeben.

§ 5

Leistungswerte für die Körung von Hähnen

(1) Hähne dürfen nur gekört werden,

a) wenn sie nach ihrem Gesamteindruck die für ihre Rasse typischen Merkmale aufweisen und geeignet erscheinen, die Geflügelzucht zu verbessern,

b) wenn sie nicht Erscheinungen erheblicher Krankheiten, insbesondere der ansteckenden Kükenruhr, der Leukose, der Marekschen Geflügelähme und der Hühnerpest zeigen,

c) wenn ihre Herkunftsbestände nach einer tierärztlichen Bescheinigung, die hinsichtlich der Kükenruhr nicht älter als 3 Wochen, im übrigen nicht älter als 5 Tage sein darf, frei von Erscheinungen dieser Krankheiten sind,

d) wenn das Muttertier und die beiden Großmuttertiere nach einem Legejahr mindestens 175 Eier mit 53 g Durchschnitts-Eigengewicht, nach 2 Legejahren mindestens 320 Eier, nach 3 Legejahren mindestens 450 Eier gelegt haben.

(2) Als Legejahr gilt die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des nächsten Jahres.

§ 6

Zuchtwertklassen

Jeder gekörte Hahn wird auf Grund der Legeleistungen seiner Vorfahren und seines Gesamteindruckes in eine der folgenden Zuchtwertklassen eingestuft:

Zucht- wert- klasse	Legeleistung	nach Legejahren			Durchschnitts- Eigewicht im 1. Lege- jahr mindest. in g	Gesamt- eindruck mindest.
		1	2	3		
I	des Muttertieres der Großmutter- tiere je	—	—	490	55	sehr gut
II	des Muttertieres der Großmutter- tiere je	—	360	450	53	gut
III	des Muttertieres der Großmutter- tiere je	200	320	450	53	befrie- digend
IV	des Muttertieres der Großmutter- tiere je	175	320	450	53	ausrei- chend

Es müssen die Legeleistungen aller Legejahre berücksichtig werden.

§ 7

Kennzeichnung und Körbescheinigungen

Jeder gekörte Hahn muß so gekennzeichnet sein, daß eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Dem Halter des gekörten Hahnes ist eine Körbescheinigung auszuhändigen, aus der das Körergebnis, die Zuchtwertklasse, die Kennzeichnung, die Legeleistungen der Vorfahren und die Abstammung ersichtlich sind.

§ 8

Leistungswerte für weibliche Zuchttiere

(1) Für Zuchthennen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) des Gesetzes) gelten folgende Leistungswerte:

1. Die Elterntiere müssen in das Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sein.
2. Die Legeleistung der Muttertiere muß mindestens den Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Buchst. d) entsprechen.
3. Ihre Legeleistung bis zum 31. Januar des ersten Legejahres muß mindestens 35 Eier betragen und im übrigen mindestens den Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Buchst. d) entsprechen.

(2) Als Leistungswert im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) des Gesetzes gilt eine Legeleistung von mindestens 35 Eier bis zum 31. Januar des ersten Legejahres und von mindestens 160 Eiern im ersten Legejahr.

§ 9

Gebühren

Die Gebühren betragen

- a) für die Körung je Hahn 0,25 DM, für eine Hauptkörung jedoch mindestens 40,— DM, für eine Sonderkörung mindestens 20,— DM,
- b) für die Ausgabe von Bruteierstempeln je Hahn und Henne 0,25 DM, je Hühnerhaltung mindestens 20,— DM,
- c) für die Genehmigung zur Verwendung von Bruteiern aus dem Ausland je Brutei 0,05 DM, mindestens 10,— DM.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Januar 1956.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Peters.

— GV. NW. 1956 S. 92.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: XI. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahnen von Bielefeld über Schildesche, Jöllenbeck nach Enger und von Schildesche nach Werther vom 7. August 1900 (Amtsblatt der Regierung Minden, S. 247).

Auf Antrag wird dem Landkreis Bielefeld gemäß § 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 7. März 1934 (RGBl. II S. 91) in der durch Gesetz vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225) geänderten Fassung die Genehmigung erteilt,

- a) den Güterverkehr auf der Strecke von Bielefeld nach Werther einzustellen und
- b) die Bahnanlagen auf dieser Strecke abzubauen.

Mit der Einstellung des genannten Verkehrs erlöschen die Rechte und Pflichten aus der Genehmigungsurkunde vom 7. August 1900 und den dazu ergangenen Nachträgen, soweit sie die Strecke Bielefeld — Werther betreffen.

Düsseldorf, den 19. Januar 1956.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:
Prof. Brandt.

— GV. NW. 1956 S. 93.

Düsseldorf, den 27. Januar 1956.

Betrifft: Bau des dritten Bauabschnitts der 110-kV-Doppel-
leitung von dem Umspannwerk Wuppertal-
Möbeck zu dem Umspannwerk Schwelm.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter v. 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf v. 30. Dezember 1955, S. 363. bekanntgemacht ist:

„Die in der Enteignungszulässigkeitsklärung vom 28. 5. 1952 der Wuppertaler Stadtwerke Aktiengesellschaft in Wuppertal festgesetzte Frist, einen Antrag auf Planfeststellung bis zum 31. 5. 1953 zu stellen, wird hierdurch für das nachstehende Unternehmen

Bau des dritten Bauabschnittes der 110 kV-Doppel-
leitung von dem Umspannwerk Wuppertal-Möbeck
zu dem Umspannwerk Schwelm

bis zum 1. 10. 1956 verlängert.“

— GV. NW. 1956 S. 93.

Hinweis

für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ge-
setz- und Verordnungsblatt für das Land Nord-
rhein-Westfalen — Jahrgang 1955.

Das Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1955 des Ge-
setz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-
Westfalen wird den ständigen Beziehern im Laufe des
Monats Februar 1956 durch die Post zugestellt werden.

Einbanddecken für den Jahrgang 1955 in qualitativ
besserer Ausführung als bisher (Ganzleinen) sind ab
1. Februar 1956 lieferbar.

Der Preis je Einbanddecke beträgt 3,50 DM.

Zur Feststellung des Bedarfs wird möglichst umgehende
Bestellung bei der August Bagel Verlag GmbH., Düssel-
dorf, Grafenberger Allee 100, erbeten.

— GV. NW. 1956 S. 93.

**Hauptsachregister für die Jahrgänge 1948—1955
des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen.**

Im August Bagel Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, ist das Hauptsachregister für die Jahrgänge 1948—1955 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen mit Hinweisen, inwieweit die Runderlasse usw. nach der Veröffentlichung geändert, ergänzt, berichtigt oder aufgehoben worden sind, erschienen.

Umfang: 80 Seiten DIN A 4.

Preis: 3,50 DM zuzügl. 0,30 DM Versandkosten.

Es wird gebeten, Bestellungen unter gleichzeitiger Einsendung des Betrages von 3,80 DM auf das Postscheckkonto des Verlags Köln 8516 unmittelbar dem Verlag aufzugeben.